

## Tätigkeitsbericht als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Zeitraum: März 2021 bis März 2022

### I. Einleitung

Wir blicken auf ein weiteres spannendes Jahr als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung zurück. In interessanten Fällen durften die Mitglieder des FSM-Prüfgremiums umstrittene und gesellschaftsrelevante Inhalte bewerten. Insbesondere die Corona-Pandemie und die damit einhergehende Impfdebatte sorgten dafür, dass sich die Prüfer und Prüferinnen mit kontrovers diskutierten juristischen Fragestellungen auseinandersetzen durften. Oft beinhalteten die Beschwerden die Impfpflicht, die wiederholt mit Handlungen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus verglichen wurde. Diese Fälle bewerteten die Prüfausschüsse u.a. unter dem Aspekt der Holocaustverharmlosung (§ 130 Abs. 3 StGB). Dass die Themen ein Spiegelbild unserer Zeit sind, zeigt sich auch daran, dass zuletzt die Beschwerden häufig einen Bezug zum Ukraine-Krieg haben.

Während im ersten Jahr unter anderem die fortdauernde Corona-Pandemie der Grund dafür war, dass die Weiterleitung der Beschwerden noch nicht in dem geplanten und mit den Mitgliedsunternehmen gemeinsam vorgesehenen Umfang erfolgte und sich darüber hinaus das neue Prozedere erst noch einspielen musste, ist die Zahl der Weiterleitung der Beschwerden 2021/22 stark gestiegen. Der regelmäßige Austausch mit unseren Mitgliedsunternehmen und dem Bundesamt für Justiz hat dazu beigetragen, dass alle Beteiligten nun über ein bestmögliches Verfahren zur Weiterleitung von Beschwerden an eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach dem NetzDG verfügen.

Durch diesen regelmäßigen Austausch und die unkomplizierte Kommunikation mit den Prüfern und Prüferinnen der NetzDG-Prüfausschüsse können wir positiv auf das letzte Jahr zurückschauen. Dank der Expertise der Mitglieder des Prüfgremiums konnten wir fachlich hochwertige Entscheidungen an die Mitgliedsunternehmen zurückgeben.

### II. Überblick

#### 1. Das Gesetz

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) wurde am 30. Juni 2017 vom deutschen Bundestag verabschiedet. Es ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten und wurde zuletzt im Juni 2021 novelliert. Primär richtet sich das Gesetz gegen Hass, Hetze und Fake News in sozialen Netzwerken, beinhaltet jedoch insgesamt 22 Straftatbestände, die teilweise weit darüber hinausgehen.

Nach den Vorschriften des NetzDG sollen Anbieter sozialer Netzwerke offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden löschen. Nicht offensichtlich rechtswidrige Inhalte müssen nach sieben Tagen gelöscht werden. Für den Fall der Weiterleitung des Inhalts an eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung, die vom Bundesamt für Justiz anerkannt ist, kann die Sieben-Tage-Frist überschritten werden.

Neben einem halbjährlichen Löschericht fordert das NetzDG von Anbietern sozialer Netzwerke außerdem ein transparentes Beschwerdeverfahren für alle Nutzerinnen und Nutzer. Zudem sieht das Gesetz die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten sowie einen Auskunftsanspruch über Bestandsdaten für Opfer von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz vor.

Systematische Verstöße können mit Bußgeldern von bis zu 50 Millionen Euro geahndet werden.

Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung sind nach dem NetzDG verpflichtet, im jährlichen Turnus über die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses zu berichten.

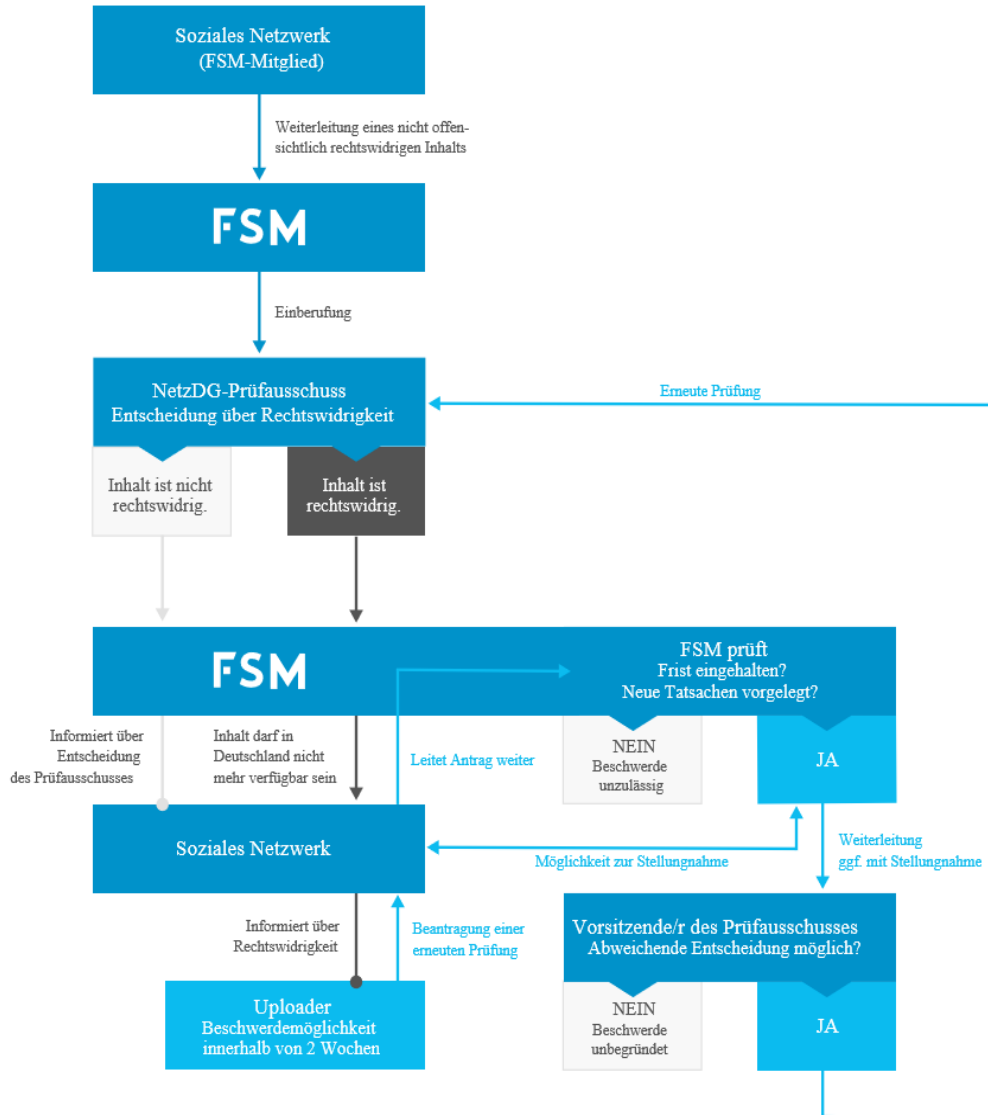
## **2. Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung**

Das NetzDG sieht die Möglichkeit vor, dass soziale Netzwerke die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von Inhalten an eine staatlich anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3b, Abs. 6 NetzDG) übertragen. Im Jugendmedienschutz sind die Selbstkontrollen seit vielen Jahren etabliert und anerkannt. Das NetzDG sieht ein ähnliches System vor. Anbieter sozialer Netzwerke haben die Möglichkeit, bei schwierigeren Fällen ein externes Gremium zu konsultieren, welches über die Rechtswidrigkeit des gemeldeten Inhaltes entscheidet. Nutzen die Anbieter diese Option, so sind sie an die Entscheidungen der Selbstregulierungseinrichtung gebunden und müssen sodann die entsprechenden Maßnahmen ergreifen. Die Auslagerung kann jedoch nur an anerkannte Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung erfolgen. Unter welchen Voraussetzungen die Aufsicht, hier das Bundesamt für Justiz, eine solche Einrichtung anerkennt, ist in § 3 Abs. 6 NetzDG festgelegt. Unter anderem muss die Unabhängigkeit der Prüfer, eine transparente Verfahrensordnung sowie eine sachgemäße Ausstattung und zügige Prüfung innerhalb von sieben Tagen gewährleistet werden. Die FSM ist seit dem 13. Januar 2020 als für diese Aufgaben anerkannt. Anbieter, die die FSM als Selbstregulierungseinrichtung nach NetzDG beauftragen wollen, müssen ordentliches Mitglied der FSM sein ([FSM-Satzung](#) § 5 Abs. 1, 3). Der Vorstand der FSM entscheidet, ob die Mitgliedschaft eines solchen Unternehmens um die Aufgaben nach NetzDG erweitert werden kann ([FSM-Satzung](#) § 8 Abs. 1a, 2).

## **3. Prüfungsausschuss**

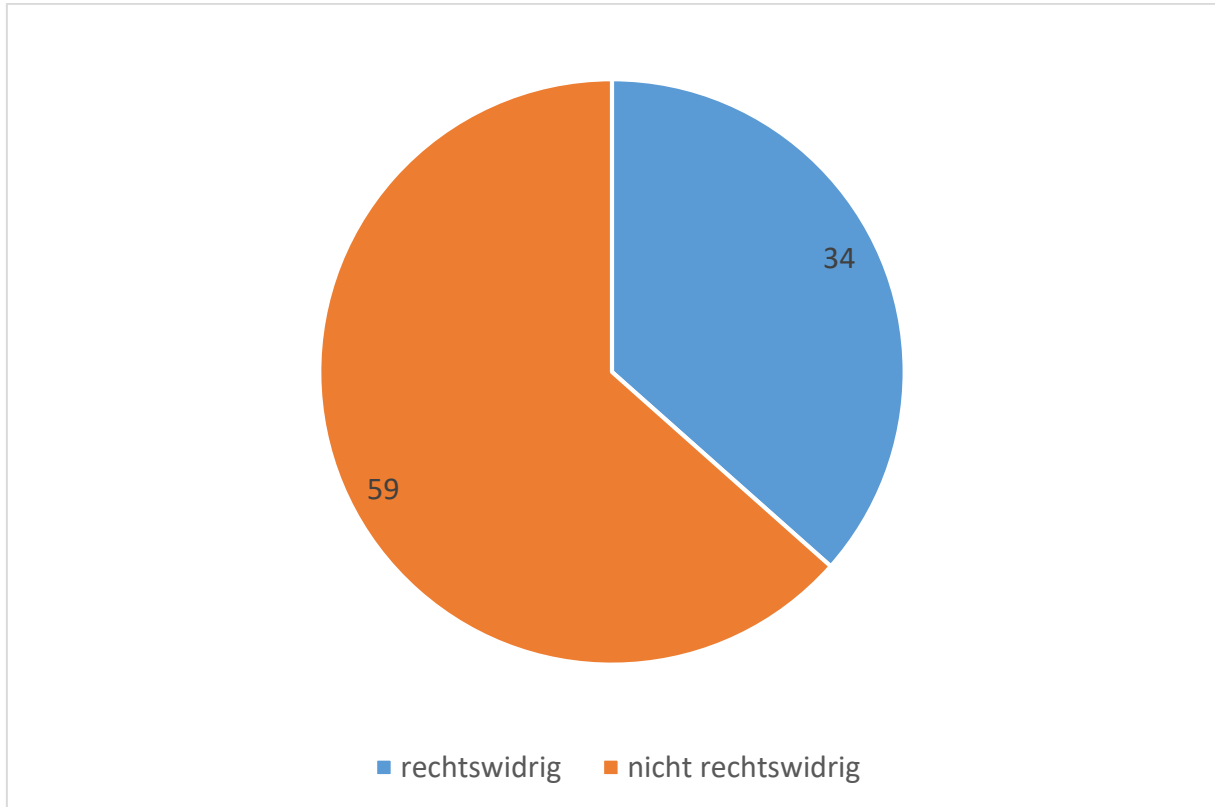
Die FSM als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach NetzDG trifft Entscheidungen durch ein externes sachverständiges Expertengremium, den NetzDG-Prüfungsausschuss ([FSM-Satzung](#) § 13a). Das Prüfungsausschuss besteht derzeit aus 66 Juristinnen und Juristen. Eine Geschäftsverteilungsordnung gibt vor, wann die Prüferinnen und Prüfer jeweils zur Entscheidung berufen sind. Entscheidungen werden nach schriftlicher oder fernmündlicher Konsultation in der Regel im Umlaufverfahren getroffen. Jeder dreiköpfige Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der bzw. die die Entscheidung nebst Begründung abfasst. Die Entscheidungen werden in anonymisierter Form auf der Website der FSM veröffentlicht.

## 4. Verfahrensablauf



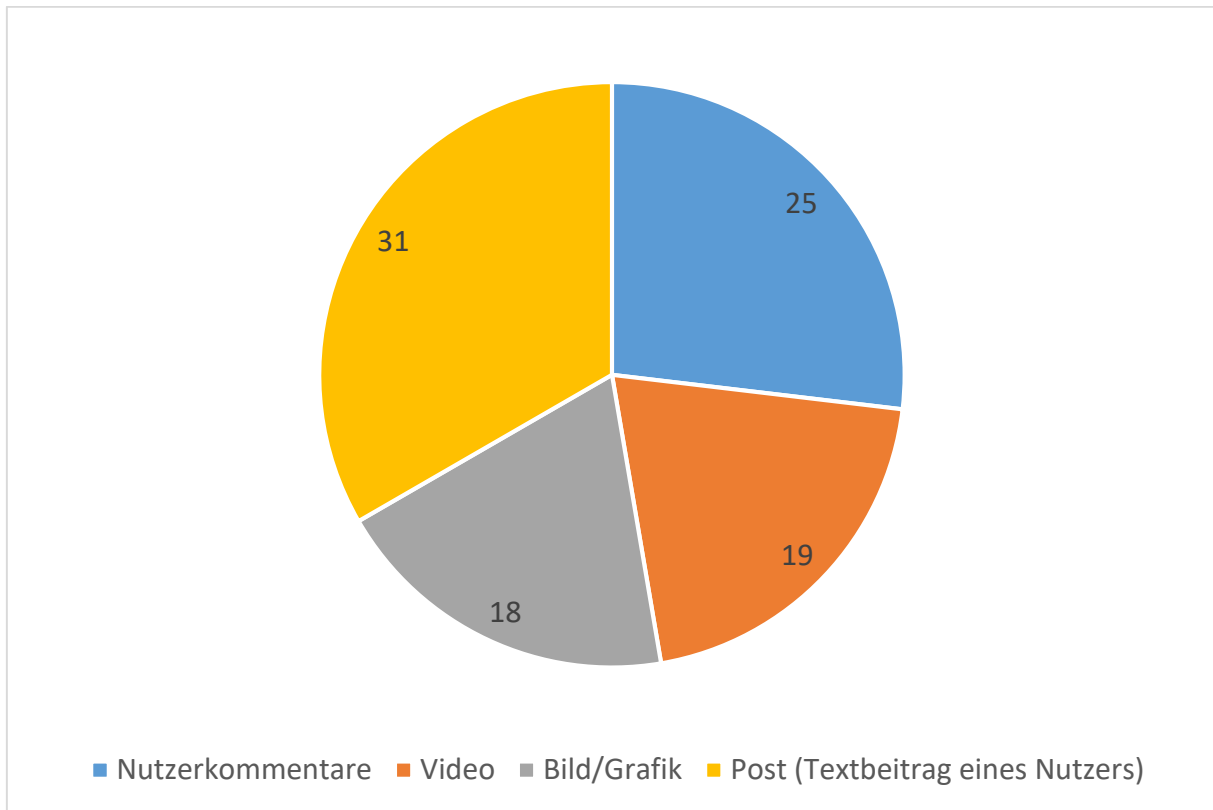
## III. Beschwerdeaufkommen

Die nachfolgenden Darstellungen zeigen die Anzahl der zwischen 26. März 2021 und 31. März 2022 von den Netzwerkanbietern übermittelten Beschwerden im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3b, Abs. 6 NetzDG. Insgesamt wurden 93 Fälle von den Anbietern sozialer Netzwerke an die FSM als anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung übermittelt. Von der Möglichkeit der erneuten Prüfung als Form des Widerspruchs gegen die Entscheidungen der FSM-Prüfausschüsse wurde einmal Gebrauch gemacht (dieser Widerspruch wurde jedoch als unzulässig verworfen). Die Entscheidungen unserer Prüfausschüsse finden Sie [hier](#).



*Abb. 1 Beschwerdeaufkommen*

34 der insgesamt 93 Beschwerden wurden von den NetzDG-Prüfausschüssen als rechtswidrig bewertet.



*Abb. 2: Beanstandete Inhalte*

Ein Bild oder eine Grafik kann auch als Post bewertet werden, sofern hierzu zusätzlich ein Textbeitrag des Nutzers vorliegt.

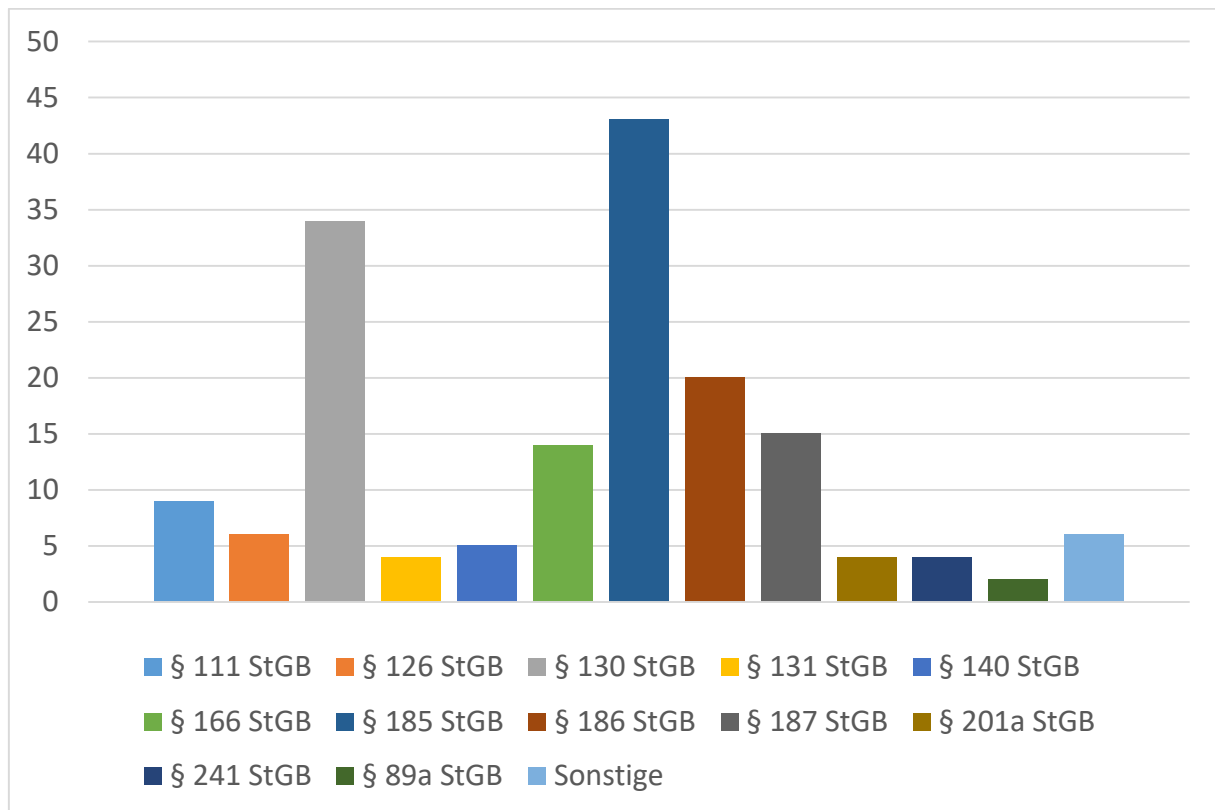


Abb. 3: Geprüfte Tatbestände insgesamt

„Sonstige“ beinhalten die Tatbestände der §§ 91, 129, 129a, 129b, 189, 269 StGB, die jeweils einmal geprüft wurden.

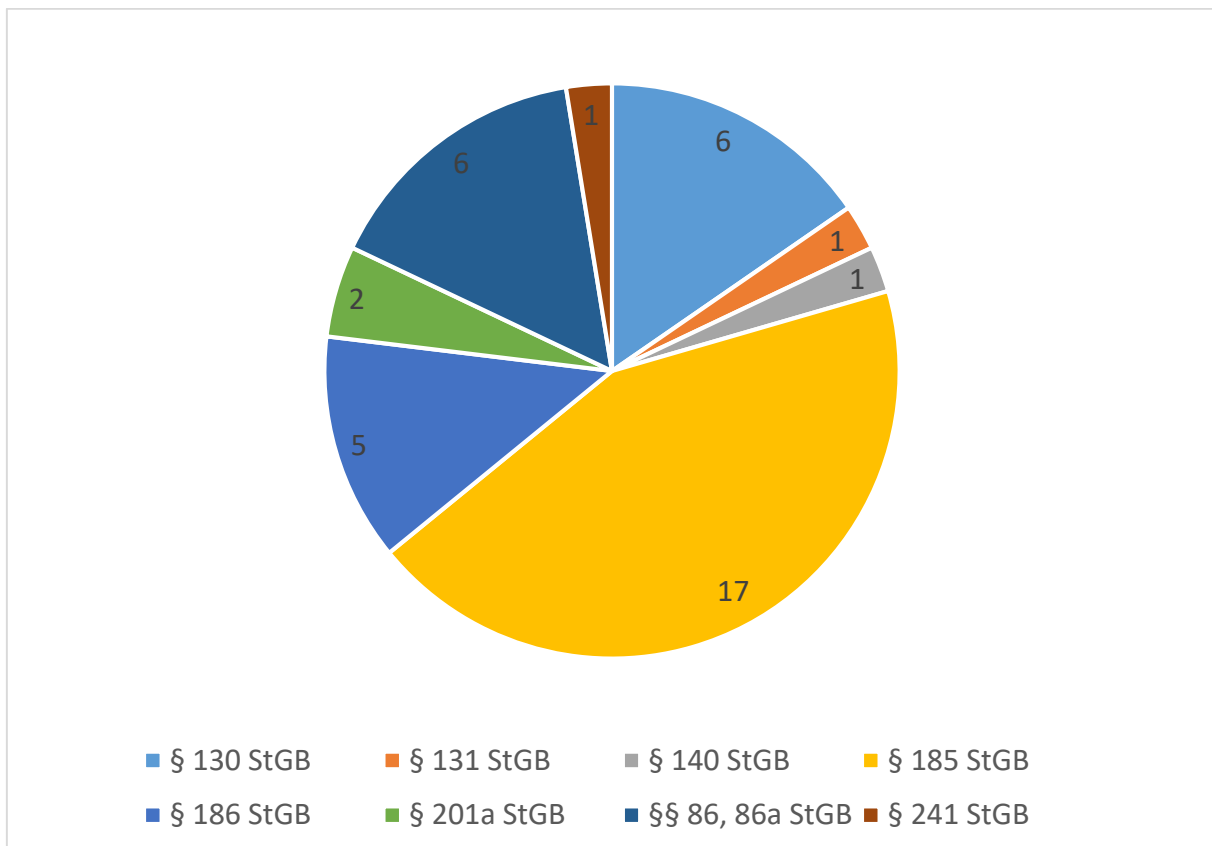


Abb. 4: Begründete Beschwerden nach Straftatbeständen

## IV. Über die FSM

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e. V.) ist seit 2004 eine nach den Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) anerkannte Selbstkontrollereinrichtung für den Bereich Telemedien. Der Verein engagiert sich maßgeblich für den Jugendmedienschutz – insbesondere die Bekämpfung illegaler, jugendgefährdender und entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte in Online-Medien. Dazu betreibt die FSM eine Beschwerdestelle, an die sich alle wenden können, um jugendgefährdende Online-Inhalte zu melden. Die umfangreiche Aufklärungsarbeit und Medienkompetenzförderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gehören zu den weiteren Aufgaben der FSM. Die Aufgaben einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach den Vorschriften des Networkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) hat die FSM im Jahr 2020 übernommen.

\* \* \* \*